

AMTSBLATT

Nr. 06/2017 Ausgegeben am 17.02.2017 Seite 39

Inhalt:

1.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen
Sitzung des Werkausschusses des Landkreises
Mayen-Koblenz am 21.02.2017

Seite 40

2.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckver-
bandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz für das Haushalts-
jahr 2017 vom 08.12.2016 sowie der Auslegungsfrist

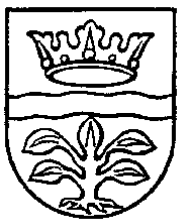
Seite 41 - 43



■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Bekanntmachung

Am Dienstag, 21.02.2017, 14:00 Uhr, findet im Sitzungsraum 145/146 des Jobcenters MYK Standort Mayen, Marktplatz 24, 56727 Mayen, eine öffentliche Sitzung des Werkausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Qualitätsmanagement im Jobcenter
3. Aktuelle Flüchtlingssituation
4. Controlling im Bereich Flucht und Asyl
5. Vorstellung der Jobbörse "jobnews-myk.de"
6. Ziele 2017
7. Verschiedenes

Koblenz, 13.02.2017

gez. Burkhard Nauroth
Erster Kreisbeigeordneter

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2017 vom 08.12.2016

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz hat aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 476) i.V.m. §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	auf	2.615.864,33 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	<u>745.379,00 EUR</u>
Jahresüberschuss		1.870.485,33 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen	auf	2.556.145,33 EUR
die ordentlichen Auszahlungen	auf	<u>640.700,00 EUR</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen		1.915.445,33 EUR

die außerordentlichen Einzahlungen	auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen	auf	<u>0 EUR</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen		0 EUR

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	902.654,67 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	<u>145.000,00 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		757.654,67 EUR

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	<u>2.673.100,00 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		-2.673.100,00 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen	auf	3.458.800,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	auf	<u>3.458.800,00 EUR</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr		0 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	auf	0 EUR
verzinsten Kredite	auf	<u>0 EUR</u>
insgesamt	auf	0 EUR

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

auf **0 EUR.**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

auf **0 EUR.**

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **13.000.000 EUR.**

§ 5**Vorteilsausgleich**

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes führen die Verbandsmitglieder gemäß § 13 der Verbandsordnung einen Vorteilsausgleich an den Zweckverband Industriepark A61/ GVZ Koblenz ab. Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum **01.07.** eines Jahres fällig.

§ 6**Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014	9.476.729,74 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015	9.778.706,96 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	5.776.906,94 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017	7.642.392,27 EUR

II.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, hat mit Verfügung vom 01.02.2017 (Az. 17 06 – ZV A 61 – GVZ/21a) mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, gegen die von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2017 liegen gemäß § 7 KomZG i. V. m. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit von **Mittwoch, den 01.03.2017 bis Dienstag, den 14.03.2017 (einschließlich)**, während der Dienststunden - montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zu jedermanns Einsicht bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz mit Sitz in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 3. Obergeschoss, Raum 311, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 KomZG i. V. m. § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz
Koblenz, den 13.02.2017

gez. Dr. Alexander Saftig
- Verbandsvorsteher –

Anhang:

Bitte beachten Sie, dass unter § 1 Nr. 1 der Haushaltssatzung der korrekte Gesamtbetrag der Aufwendungen im Ergebnishaushalt 750.379,00 € beträgt und sich der Jahresüberschuss somit auf 1.865.485,33 € beläuft.

In § 6 der Haushaltssatzung beträgt der korrekte Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 9.518.874,56 €, zum 31.12.2015 9.820.851,78 €, der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 5.819.051,76 € sowie zum 31.12.2017 7.684.537,09 €.